

**Beglaubigte Abschrift**



**Landgericht Köln**

**Beschluss**

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

der [REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Jens Reininghaus,  
Schanzenstraße 31, 51063 Köln,

g e g e n

die Firma [REDACTED] vertr. d. d. Verwaltungsrat, dieser  
vertreten durch [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen: Urheberrechtssache

wird gemäß §§ 935 ff., 938, 916 ff. ZPO, § 97 UrhG, und zwar wegen der  
Dringlichkeit gemäß § 937 ZPO ohne vorherige mündliche Verhandlung im Wege der

**einstweiligen Verfügung**

angeordnet:

Der Antragsgegnerin wird unter Androhung eines Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00  
€ und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, der Ordnungshaft

oder der Ordnungshaft bis zu sechs Monaten für jeden Fall der Zuwiderhandlung

verboten,

1. das dem Tenor als Anlage 1 beigefügte Bild öffentlich zugänglich zu machen und/oder öffentlich zugänglich machen zu lassen, so wie geschehen am 01.02.2015 unter der Domain

http://www. [REDACTED]  
[REDACTED]

und aus Anlage 2 zu diesem Tenor ersichtlich.

2. Die Kosten des Verfahrens werden der Antragsgegnerin auferlegt.

Streitwert: 6.000,00 EUR

#### **Gründe**

Die Antragstellerin hat mit Antrag vom 26.02.2015 durch Vorlage von Unterlagen, nämlich der eidesstattlichen Versicherung der Antragstellerin sowie der anwaltlichen Versicherung des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin, jeweils vom 26.02.2015, Kopien des von ihr angefertigten Bildes, Screenshots des Facebook-Auftritts der Antragsgegnerin unter der URL [www.facebook.com](http://www.facebook.com) und des Internetauftritts der Antragsgegnerin auf der Website [www.\[REDACTED\]](http://www.[REDACTED]) auf welcher das antragsgegenständlichen Bild eingeblendet war, des Impressums dieser Seite, der vorgerichtlichen Abmahnung vom 10.02.2015 sowie Vorlage weiterer Unterlagen glaubhaft gemacht hat, dass die Voraussetzungen für den Erlass der von ihr nachgesuchten einstweiligen Verfügung gemäß §§ 935 ff., 938, 916 ff. ZPO, § 97 Abs. 1, 15, 19 a UrhG erfüllt sind.

Nach dem Vortrag der Antragstellerin steht dieser gegenüber der Antragsgegnerin ein Unterlassungsanspruch gemäß § 97 Abs. 1 UrhG wegen der rechtswidrigen öffentlichen Zugänglichmachung (§ 19 a UrhG) des antragsgegenständlichen Bildes zu.

Die Antragstellerin ist gemäß § 7 UrhG als Schöpferin des antragsgegenständlichen Bildes aktivlegitimiert. Das von der Antragstellerin schaffenden Aquarell ist auch gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 2 UrhG urheberrechtlich geschützt.

Nach dem glaubhaft gemachten Vortrag der Antragstellerin hat die Antragsgegnerin das antragsgegenständliche Bild ohne Zustimmung der Antragstellerin und damit rechtswidrig auf der von der Antragsgegnerin betriebenen Website [www.██████████](http://www.██████████) eingestellt. Dies stellt ein öffentliches Zugänglichmachen im Sinne von § 19 a UrhG dar, welche nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig ist.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Beschluss kann Widerspruch eingelegt werden. Dieser ist bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Straße 101, 50939 Köln, schriftlich in deutscher Sprache zu begründen.

Die Parteien müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere muss die Widerspruchsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Köln, den 02.03.2015

14. Zivilkammer

Dr. Koepsel  
Vorsitzender Richter am  
Landgericht

Lewa  
Richterin

Hübeler-Brakat  
Richterin am Landgericht

Beglaubigt

Kühlem

Justizbeschäftigte

